



## Anfragen an die Redaktion

### **Schiedsman S. aus H. (NRW):**

Im Schiedsamt werden Gebühren und Auslagen erhoben (§ 41 SchAG NRW). Daneben erhält der Schiedsman von den Gemeinden einen pauschalierten Auslagenersatz (Sachkostenersatz § 12 SchAG NRW) für anfallende Telefonkosten, Fahrkosten und so weiter.

Da es sich in allen Fällen um Zahlungen an die jeweilige Schiedsperson handelt, stellt sich die Frage, in welchen Fällen diese Zahlungen der Einkommenssteuer unterliegen.

Für die Auslagen und für den pauschalierten Auslagenersatz kann aus meiner Sicht gelten, dass diese Beträge letztlich »durchlaufende Posten« sind, denen jeweils Ausgaben in gleicher Höhe - ggf. auch pauschaliert - gegenüberstehen. Somit gibt es keinen Einnahmeüberschuss oder Ähnliches, der zu versteuern wäre.

Wie sieht es bei den Gebühren aus? Diese werden ohne Mehrwertsteuer erhoben. Ist dies ein Indiz, dass diese von der jeweiligen Schiedsperson nicht zu versteuern sind und nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben wären? Andererseits rechnen andere Berufsgruppen, z.B.

Ärzte, deren Einkünfte steuerpflichtig sind, auch nach Gebühren ab.

Was habe ich als Schiedsfrau/Schiedsman zu veranlassen? Wie muss ich mich beim Finanzamt verhalten? Gibt es eine Grenze, bis zu der Einnahmen aus dem Schiedsamt steuerfrei sind?

Aus der Antwort:

Die Frage der Steuerpflicht der Einnahmen der Schiedspersonen wird in dieser und anderer Form immer mal wieder auch in Seminaren angesprochen.

Viele Schiedspersonen werden auch ein gewisses Arrangement mit ihrem zuständigen Finanzamt gefunden haben. Deswegen kann vorab sicherlich der Tipp gegeben werden, dass man sich wegen der hier anstehenden Fragen einmal in einem persönlichen Gespräch mit seiner Sachbearbeiterin oder seinem Sachbearbeiter im Finanzamt unterhalten sollte.

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass die den Schiedspersonen zustehenden Anfragen an die Redaktion Gebühren Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind. Sie müssen deshalb in der Steuererklärung deklariert werden. Ebenso eindeutig dürfte es bei Auslagen wie Schreibauslagen, Porti und Telefonkosten sein. Diese sind mit anzugeben, schon der Vollständigkeit halber aber als durchlaufende Posten. Fraglich ist aber die pauschalierte

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Dienstraumentschädigung - oder der pauschalisierte Auslagenersatz -, die nicht überall und erst recht nicht in gleicher Höhe Schiedspersonen von den Gemeinden gezahlt wird. Es kann sein, dass diese Einnahmen vom zuständigen Finanzamt als Aufwandsentschädigungen nach § 3 der Lohnsterrichtlinien 2003 angesehen werden. Diese Frage entscheidet aber das jeweilige Finanzamt. Und deswegen kann es sich lohnen, auch das persönliche Gespräch zu suchen. Sollte das Finanzamt die Einnahmen aus der Dienstraumentschädigung als solche Aufwandsentschädigungen ansehen, gibt es hierfür einen Freibetrag in Höhe von 154,00 € monatlich.

Dies gilt allerdings nur, wenn die Dienstraumentschädigung - oder der pauschalisierte Auslagenersatz - als Aufwandsentschädigung aufgefasst wird. Sollte dies durch das zuständige Finanzamt nicht mitgetragen werden, so sind auch die Einnahmen aus der Dienstraumentschädigung Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit. Hierfür sind Freibeträge nicht vorgesehen. In NRW gibt es eine Besonderheit, dass nach einem Erlass, der rund 15 Jahre alt ist, Einnahmen aus den Gebühren in Höhe von damals 300,00 DM von der Versteuerung frei gestellt wurden. D.h. also heute 153,39 € pro Jahr.

Im Land Sachsen gibt es die Regelung, dass dort von den Finanzämtern die Friedensrichterinnen

und Friedensrichter fälschlich als Arbeitnehmer der Gemeinden angesehen werden. Dort müssen sie eine zweite Lohnsteuerkarte führen. Die Entschädigungen werden als Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit versteuert. Hinzu kommt aber noch erschwerend, dass von den Entschädigungen noch Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen.

Bei der Gesamtschau dieser Fragen dürften sicherlich Probleme der deutlich geringer gefüllten Taschen der öffentlichen Hand auf Seiten des Finanzamtes mit der Frage der Bereitschaft, zu ehrenamtlicher Tätigkeit sich bereit zu finden, im Widerstreit stehen. Deswegen sei die Empfehlung wiederholt, reden Sie mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin beim Finanzamt.

Schiedsman K. aus S.:

Ein Vater wurde von seinem Sohn krankenhausreif geschlagen. Der Sohn wurde strafrechtlich belangt. Nun möchte der Vater als Erblasser dem Sohn den Pflichtteil entziehen. Genügt es, wenn der Vater im Testament auf die schwere Straftat des Sohnes verweist oder muss er die Erbunwürdigkeit des Sohnes gerichtlich feststellen lassen? Für Ihre Antwort bedanke ich mich im Voraus.

Aus der Antwort:

Es darf doch sicher unterstellt werden, dass Sie nicht persönlich das Opfer der Auseinandersetzung zwischen

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Vater und Sohn gewesen sind.  
Als Schiedsperson werden Sie mit dem  
Problem konfrontiert worden sein.  
Deshalb stellt sich auch grundsätzlich  
die Frage zunächst nach Ihrer  
sachlichen Zuständigkeit.

Es scheint so, als ob der Antragsteller  
eine Rechtsberatung von Ihnen  
wünscht.

Es kommt ihm anscheinend nicht auf  
einen konkreten Antrag an, wie z.B.  
eine Schmerzensgeldforderung, an die  
man denken könnte.

§ 13 Hessisches Schiedsamtsgesetz  
(HSSchAG) regelt die sachliche  
Zuständigkeit in bürgerlichen  
Rechtsstreitigkeiten.

Es ist sicherlich eine  
vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn  
ein Vater darüber nachdenkt, seinem  
Sohn den Pflichtteil zu entziehen.  
Andererseits ist in den VV 13.9 zu den  
Angelegenheiten der Freiwilligen  
Gerichtsbarkeit erwähnt, dass diese  
die Schiedsperson nicht bearbeiten  
darf.

Die Vorschriften zur Entziehung des  
Pflichtteils finden sich zwar im  
Bürgerlichen Gesetzbuch, die  
Verfahrensvorschriften hierzu jedoch in  
dem Freiwilligen  
Gerichtsbareitsgesetz.

Deshalb könnte man schon Zweifel an  
der Zuständigkeit des Schiedsamtes  
haben.

Deswegen dürfte es auch höchst  
zweifelhaft sein, ob Sie als  
Schiedsperson eine Rechtsberatung in

diesem Fall erteilen dürfen.

Zwar ist das Rechtsberatungsgesetz  
vom 13.12.1935 zurzeit in der  
Diskussion und wird eventuell  
geändert.

Es gilt aber, dass Schiedspersonen  
außerhalb ihrer sachlichen  
Zuständigkeit Rechtsberatung nicht  
erteilen dürfen (vgl. Schulte,  
Taschenlexikon, 5. Aufl., S. 93).  
Gleichwohl soll die Frage beantwortet  
werden.

Zunächst ist es bekanntlich so, dass,  
wenn jemand verstirbt, ohne ein  
Testament zu hinterlassen, seine  
gesetzlichen Erben die Erben des  
Erblassers sind.

Diese Erbeinsetzung durch das Gesetz  
kann nach § 1937 BGB dadurch  
abgelöst werden, dass der Erblasser  
durch Testament den Erben bestimmt.  
Nach § 1938 BGB kann ein Erblasser  
durch Testament einen Verwandten  
(also z.B. seinen Sohn) von der  
gesetzlichen Erbfolge ausschließen,  
ohne einen Erben einzusetzen. Auch  
dies wäre eine andere Möglichkeit, den  
Sohn in diesem Fall vom Erbe  
auszuschließen.

Der gesetzliche Erbe, der nicht zum  
Erbe eingesetzt worden ist (§ 1937  
BGB) oder der, wie bereits erwähnt,  
nach § 1938 BGB vom Erbe  
ausgeschlossen wurde, hat jedoch  
einen sog. Pflichtteilsanspruch. Dieser  
Pflichtteilsanspruch besteht  
grundsätzlich in der Hälfte des  
gesetzlichen Anspruchs in Geld.

Der Erblasser kann nach § 2333 BGB

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



aber einem Abkömmling auch den Pflichtteil entziehen. U.a. dann, wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers schuldig gemacht hat.

Nach dem kurz wiedergegebenen Sachverhalt könnte diese Voraussetzung des § 2333 Ziffer 2 BGB vorliegen. Denn, wenn jemand krankenhausreif geschlagen ist, kann man sich nur schwer vorstellen, dass diese Körperverletzung fahrlässig begangen wurde.

Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt nun gem. § 2336 Abs. 1 BGB durch eine letztwillige Verfügung, d.h. also durch Testament.

Wobei die Gründe für die Entziehung zur Zeit der Errichtung des Testaments bestehen müssen und in dem Testament selbst angegeben werden müssen.

Mit anderen Worten, der Fragesteller müsste sich jetzt praktisch hinsetzen, sein Testament errichten und bestimmen, wer sein Erbe sein soll oder aber, dass sein Sohn, der ihn geschlagen hat, nicht sein Erbe sein soll und ihm gleichzeitig in diesem Testament den Pflichtteil entziehen. Hierbei müsste dann erwähnt werden, dass er an einem bestimmten Zeitpunkt Opfer einer vorsätzlichen Körperverletzung durch seinen Sohn wurde, mit welchen Folgen und was aus der strafrechtlichen Angelegenheit geworden ist.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.